

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag 2024 / 1486

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

InduServ GmbH, Richard-Hindorf-Platz 1, 47119 Duisburg

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Datum

500,00 € / ** Fünf Null Null Komma Null Null ** / 31.01.2024

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja [] Nein [X]

[X] Wir sind wegen Förderung der mildtätigen Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Duisburg-Hamborn, StNr. 107/5703/3235, vom 17.11.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

[] Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr.

mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Hilfe für Obdachlose und Bedürftige verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

[X] Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Duisburg, 31.01.2024

G. Spik

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers) Günter Spikofski (Geschäftsführender Vorstand)

Eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang in eingescannter Form verwendet. Die Nutzung des Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen (entsprechend R 10b.1 Abs. 4 EStR) ab 01.03.2021 ist dem Finanzamt Duisburg-Hamborn angezeigt.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).